

Gesetz zur Ausführung des Pflegeberufgesetzes

Vorblatt

A. Zielsetzung

Das Pflegeberufgesetz (PflBG) vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) reformiert die gesamte Ausbildung in der Pflege. Um das Ziel einer generalistischen Ausbildung zu erreichen, werden die bisherigen drei Ausbildungen in der Altenpflege, Gesundheits- und Krankenpflege sowie der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege umgestaltet und zu einem einheitlichen Berufsbild zusammengeführt. Das Pflegeberufgesetz eröffnet dem Landesgesetzgeber Ausgestaltungsspielräume, die landesrechtliche Regelungen teilweise erforderlich machen, teilweise ermöglichen. Da die berufliche Ausbildung in der Pflege nach dem Pflegeberufgesetz mit einem völlig neuen Konzept auf die veränderten Anforderungen in der Pflege eingeht und eine zukunftsgerechte Weiterentwicklung beabsichtigt ist, ist nicht auszuschließen, dass auch die landesrechtlichen Regelungen in den kommenden Jahren angepasst, verändert oder weiterentwickelt werden müssen, um einen sach- und interessengerechten Rahmen zu bieten, der die Pflegeausbildung bestmöglich unterstützt.

B. Wesentlicher Inhalt

Mit diesem Ausführungsgesetz werden die zuständigen Behörden zur Ausführung des Pflegeberufgesetzes bestimmt. Von den meisten vom Pflegeberufgesetz eingeräumten landesgesetzlichen Ermächtigungen wird im Landespflegeberufgesetz Gebrauch gemacht. Um hinreichend flexibel auf Regelungsnotwendigkeiten der Praxis eingehen zu können, soll dem für die Pflegeberufe zuständigen Sozialministerium eine Reihe von Verordnungsermächtigungen eingeräumt werden. Je nach Betroffenheit des Kultusministeriums soll die Regelung gemeinsam beziehungsweise im Einvernehmen mit diesem erfolgen. Darüber hinaus werden notwendige Folgeänderungen in anderen Gesetzen und Rechtsverordnungen vorgenommen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Durch das Ausführungsgesetz ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen, die über die vom Bund mit dem Pflegeberufegesetz und den dazugehörigen Rechtsverordnungen geschaffenen Rahmenbedingungen hinausgehen.

E. Erfüllungsaufwand

Durch dieses Gesetz wird kein eigener Erfüllungsaufwand geschaffen, der über die vom Bund mit dem Pflegeberufegesetz und den dazu gehörenden Rechtsverordnungen hinausgeht.

F. Nachhaltigkeitscheck

Dieses Gesetz hat keine eigenen nachhaltigkeitsrelevanten Auswirkungen, die über die vom Bund im Pflegeberufegesetz und den dazu gehörenden Rechtsverordnungen geschaffenen Rahmenbedingungen hinausgehen oder diese modifizieren.

G. Sonstige Kosten für Private

Keine.

Gesetz zur Ausführung des Pflegeberufgesetzes

Vom

Artikel 1

Landespflegeberufegesetz (LPfIBG)

§ 1

Zuständigkeit des Ministeriums

Aufgrund von § 49 des Pflegeberufgesetzes (PfIBG) vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) in der jeweils geltenden Fassung wird das für Pflegeberufe zuständige Ministerium bestimmt als zuständige Behörde nach den §§ 15, 26 Absatz 6 Satz 1, § 26 Absatz 6 Satz 2 in Verbindung mit § 30 Absatz 1 und § 36 Absatz 2, § 26 Absatz 6 Satz 3, § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 40 Absatz 5 PfIBG.

§ 2

Verordnungsermächtigung

Das für Pflegeberufe zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. aufgrund von § 49 PfIBG gemeinsam mit dem Kultusministerium die zuständigen Schulaufsichtsbehörden im Sinne von § 22 des Privatschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 1990 (GBl. S. 105), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2017 (GBl. S. 521) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zu bestimmen,
2. aufgrund von § 49 PfIBG die für das Pflegeberufegesetz im Übrigen zuständigen Behörden zu bestimmen,
3. aufgrund von § 6 Absatz 2 Satz 3 PfIBG unter Beachtung der Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 56 Absatz 1 und 2 PfIBG gemeinsam mit dem Kultusministerium einen verbindlichen Lehrplan als Grundlage für die Erstellung der schulinternen Curricula der Pflegeschulen zu erlassen,

4. aufgrund von § 7 Absatz 5 PflBG im Einvernehmen mit dem Kultusministerium die näheren Anforderungen an die Geeignetheit von Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 7 Absatz 1 und 2 PflBG einschließlich der Angemessenheit des Verhältnisses von Auszubildenden zu Pflegefachkräften zu regeln; es kann Näheres über die Art der Einrichtungen, Mindestanforderungen zur fachlichen und personellen Besetzung, berufsfeldspezifischen Anforderungen sowie den für die praktische Ausbildung notwendigen pflegerischen Anteil bestimmen,
5. aufgrund von § 9 Absatz 3 PflBG gemeinsam mit dem Kultusministerium das Nähere zu den Mindestanforderungen an Pflegeschulen nach § 9 Absatz 1 und 2 PflBG zu bestimmen und weitere, auch darüber hinausgehende Anforderungen festzulegen sowie für die Lehrkräfte für die Durchführung des theoretischen Unterrichts nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 PflBG befristet bis zum 31. Dezember 2029 zu regeln, inwieweit die erforderliche Hochschulausbildung nicht oder nur für einen Teil der Lehrkräfte auf Master- oder vergleichbarem Niveau vorliegen muss,
6. aufgrund von § 15 Absatz 1 PflBG gemeinsam mit dem Kultusministerium zur zeitlich befristeten Erprobung von Konzepten zur Durchführung der schulischen und praktischen Ausbildung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Bundesministerium für Gesundheit Abweichungen von den §§ 6, 7 und 10 PflBG und den Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 56 Absatz 1 PflBG, die sich nicht auf die Inhalte oder Prüfungsvorgaben beziehen, zuzulassen, sofern das Erreichen der Ausbildungsziele nach § 5 PflBG nicht gefährdet wird und die Vereinbarkeit der Ausbildung mit der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; zuletzt berichtigt ABl. L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch Delegierten Beschluss (EU) 2017/2113 (ABl. L 317 vom 1.12.2017, S. 119) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewährleistet ist. Dabei können Teile des theoretischen Unterrichts nach § 6 Absatz 2 PflBG als Fernunterricht erteilt werden,
7. aufgrund von § 26 Absatz 6 Satz 1 PflBG zu den Bundesbestimmungen ergänzende Regelungen zur Finanzierung der Pflegeausbildung zu erlassen,

8. aufgrund von § 33 Absatz 4 Satz 5 PfIBG ergänzende Regelungen zu dem in einer Um-
lageordnung nach § 56 Absatz 3 Nummer 3 PfIBG geregelten Verfahren zu erlassen,
9. aufgrund von § 34 Absatz 6 Satz 3 PfIBG im Einvernehmen mit dem Kultusministerium
das Nähere zum Prüfverfahren zu bestimmen, soweit nicht das Bundesministerium für
Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Gesundheit von
der Ermächtigung nach § 56 Absatz 3 Nummer 4 PfIBG Gebrauch machen,
10. aufgrund von § 38 Absatz 2 PfIBG die für die Berufszulassung erforderlichen Kompe-
tenzen zu beschreiben. Darüber hinaus ist im Akkreditierungsverfahren das Einverneh-
men der zuständigen Landesbehörde einzuholen,
11. aufgrund von § 38 Absatz 3 Satz 4 PfIBG den Umfang und die Voraussetzungen einer
Ersetzung eines Anteils von Praxiseinsätzen durch praktische Lerneinheiten an der
Hochschule zu bestimmen,
12. die Einzelheiten über die Anrechnung der in der Ausbildung nach Teil 2 des Pflegeberu-
fergesetzes, nach dem Altenpflegegesetz in der Fassung vom 25. August 2003 (BGBl. I
S. 1691) in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung und dem Krankenpfle-
gegesetz vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442) in der bis zum 31. Dezember 2019 gel-
tenden Fassung erworbenen Fähigkeiten und Kompetenzen auf die hochschulische
Pflegeausbildung zu regeln,
13. die Anforderungen an eine generalistisch ausgerichtete Assistenz- oder Helferausbil-
dung gemeinsam mit dem Kultusministerium zu regeln. In diesen werden insbesondere
die Zugangsvoraussetzungen, die Mindestanforderungen an die Ausbildung, die Zulas-
sung zur Prüfung sowie die Voraussetzungen zur Anerkennung der Schulen näher be-
stimmt,
14. Sachverhalte des Ausbildungswesens in den Pflegeberufen, die über die in § 55 Absatz
1 PfIBG genannten Merkmale hinausgehen, gemeinsam mit dem Kultusministerium zu
regeln. Hierzu zählen insbesondere ergänzende Merkmale zu den Bildungseinrichtun-
gen, zur Anzahl und Qualifikation der Lehrkräfte, zur schulischen und beruflichen Vor-

bildung der Auszubildenden sowie weitere Merkmale wie genehmigte und belegte Ausbildungsplätze,

15. aufgrund von § 66 Absatz 1 Satz 3 PflIBG das Nähere zu der Möglichkeit der Überleitung einer vor Außerkrafttreten des Krankenpflegegesetzes nach den Vorschriften des Krankenpflegegesetzes begonnenen Ausbildung in die neue Pflegeausbildung nach den §§ 5 bis 36 PflIBG zu regeln,
16. aufgrund von § 66 Absatz 2 Satz 3 PflIBG das Nähere zu der Möglichkeit der Überleitung einer vor Außerkrafttreten des Altenpflegegesetzes nach den Vorschriften des Altenpflegegesetzes begonnenen Ausbildung in die neue Pflegeausbildung nach den §§ 5 bis 36 PflIBG gemeinsam mit dem Kultusministerium zu regeln,
17. aufgrund von § 6 Absatz 1 Satz 3 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (PflAPrV) vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1572) in der jeweils geltenden Fassung gemeinsam mit dem Kultusministerium das Nähere zu der Bildung der Noten zu erlassen,
18. aufgrund von § 7 Satz 5 PflAPrV gemeinsam mit dem Kultusministerium das Nähere zu der Zwischenprüfung zu regeln,
19. aufgrund von § 8 Absatz 1 Satz 2 PflAPrV gemeinsam mit dem Kultusministerium das Nähere zu den Kooperationsverträgen zu regeln,
20. aufgrund von § 31 Absatz 1 Satz 3 und 4 PflAPrV weitergehende Regelungen für die Praxisanleitung nach § 31 Absatz 1 Satz 1 und 2 PflAPrV zu treffen und bis zum 31. Dezember 2029 auch abweichende Regelungen an die Eignung der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter zuzulassen.

§ 3

Rechtsträgerschaft und Ausgleichzuweisung bei staatlichen Pflegeschulen

- (1) Rechtsträger im Sinne von § 1 Absatz 5 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1622) in der jeweils geltenden Fassung sind bei

öffentlichen Pflegeschulen, die nach § 2 Absatz 3 des Schulgesetzes in dessen Anwendungsbereich fallen, das Land Baden-Württemberg und der jeweilige kommunale Schulträger nach § 28 Absatz 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg.

(2) Bei Schulen nach Absatz 1 erfolgt die Auszahlung des Landesanteils an der Ausgleichszuweisung von der zuständigen Stelle nach § 26 Absatz 4 PfIBG an das Land Baden-Württemberg und die Auszahlung des Anteils des kommunalen Schulträgers an der Ausgleichszuweisung an den jeweiligen kommunalen Schulträger.

§ 4

Übergangsvorschriften

In der Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2024 gelten die nachfolgenden Vorschriften jeweils in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung:

1. nur für Ausbildungen in der Altenpflege, die bis zum 31. Dezember 2019 begonnen wurden, die §§ 19 und 22 des Landespflegegesetzes (LPfIG),
2. nur für die Ausbildungen in der Krankenpflege und Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, die bis zum 31. Dezember 2019 begonnen wurden, die §§ 20 und 24 LPfIG.

Artikel 2

Änderung der Heilberufe- und Gesundheitsfachberufe-Zuständigkeitsverordnung

§ 3 der Heilberufe- und Gesundheitsfachberufe-Zuständigkeitsverordnung vom 28. April 2008 (GBl. S. 132), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Juli 2014 (GBl. S. 341, 342) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummern 7 und 8 werden aufgehoben.
 - b) Es wird folgende Nummer 11 angefügt:

„11. § 7 Absatz 5 Satz 2, § 12 Absatz 1 Satz 1, § 13 Absatz 2 Satz 1, § 47, § 50 Absatz 1, 2 und 4, § 51 Absatz 1, 3 und 4 Satz 1, § 52 Absatz 1 und 2 des Pflegeberufegesetzes (PfIBG) vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), sowie Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1572) mit Ausnahme von Teil 3 und 4 Abschnitt 2.“

2. In Absatz 4a werden nach dem Wort „stehen,“ die Wörter „sowie für die Aufgaben nach § 46 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3, § 48, § 52 Absatz 3 bis 5 PfIBG und Teil 4 Abschnitt 2 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung“ eingefügt.

3. Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 7 wird wie folgt gefasst

„7. die staatlich genehmigten und die staatlich anerkannten Pflegeschulen nach § 6 Absatz 2 PfIBG,“.

b) Nummer 8 wird aufgehoben.

4. Es wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Das Regierungspräsidium Tübingen ist zuständige Landesbehörde nach den §§ 38 und 39 PfIBG sowie nach Teil 3 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung. Die Entscheidung nach § 39 Absatz 4 Satz 2 PfIBG, ob die Hochschule beauftragt wird, den Vorsitz auch für die zuständige Landesbehörde wahrzunehmen, obliegt dem Sozialministerium.“

Artikel 3

Änderung des Landespflegegesetzes

Das Landespflegegesetz vom 11. September 1995 (GBl. S. 665), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2018 (GBl. S. 1557, 1560) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 19, 20 und 22 werden aufgehoben.
2. In § 24 Absatz 1 werden die Wörter „§ 20 Absatz 1 und“ gestrichen und nach den Wörtern „genannten Schulen“ die Wörter „, die Schulen nach § 6 Absatz 2 des Pflegeberufgesetzes“ eingefügt.
3. § 25 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 5 wird nach dem Wort „Entbindungspflege“ das Wort „und“ eingefügt.
 - c) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. Pflegefachfrau und des Pflegefachmanns“.
4. In § 27 Absatz 1 Satz 3 werden nach der Angabe „AltPflG“ die Wörter „in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung“ eingefügt.
5. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 4

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

§ 17 Absatz 1 Satz 2 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GBl. S. 1561, 1562) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die eine Grundschule, eine Fachschule oder eine Pflegeschule, wenn die Ausbildung der Schülerinnen und Schüler nach dem Pflegeberufgesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) in der jeweils geltenden Fassung finanziert wird, besuchen.“

Artikel 5

Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg

§ 2 Absatz 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Februar 2019 (GBl. S. 53) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Gesetz findet keine Anwendung auf Verwaltungsschulen und Schulen für Jugendliche und Heranwachsende im Strafvollzug. Es findet ebenfalls keine Anwendung auf Pflegeschulen, soweit auf diese das Krankenhausfinanzierungsgesetz Anwendung findet, und auf Schulen für sonstige Berufe des Gesundheitswesens, ausgenommen Schulen für pharmazeutisch-technische Assistenten“.

Artikel 6

Änderung des Privatschulgesetzes

In § 17 Absatz 1 Satz 2 des Privatschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 1990 (GBl. S. 105), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2017 (GBl. S. 521) geändert worden ist, werden nach dem Wort „können“ die Wörter „sowie für Pflegeschulen, die nach den §§ 26 bis 36 des Pflegeberufgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) in der jeweils geltenden Fassung finanziert werden“ eingefügt.

Artikel 7

Änderung der Weiterbildungsverordnung - Gerontopsychiatrie

Die Weiterbildungsverordnung - Gerontopsychiatrie vom 22. Juli 2004 (GBl. S. 663), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. Juli 2017 (GBl. S. 381, 387) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „Altenpflege, Heilerziehungspflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege und Gesundheits- und Krankenpflege“ durch die Wörter „Pflege und Heilerziehungspflege“ ersetzt.

2. In § 1 Absatz 1 wird die Angabe „§ 20“ durch die Angabe „§ 26“ ersetzt und es werden nach den Wörtern „Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pfleger“ die Wörter „, Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner“ eingefügt.
3. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „/Altenpflegeprüfung/Heilerziehungspflegeprüfung/Gesundheits- und Kinderkrankenpflegeprüfung/Gesundheits- und Krankenpflegeprüfung am“ durch die Wörter „Berufserlaubnis vom“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 werden nach den Wörtern „,Gesundheits- und Krankenpflegerin für Gerontopsychiatrie“ die Wörter „,Pflegefachfrau für Gerontopsychiatrie“, „Pflegefachmann für Gerontopsychiatrie“ eingefügt.

Artikel 8

Änderung der Weiterbildungsverordnung - Nephrologie

Die Weiterbildungsverordnung - Nephrologie vom 19. Dezember 2000 (GBl. S. 85), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 18. Juli 2017 (GBl. S. 381, 388) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „Berufen der Gesundheits- und Krankenpflege und Gesundheits- und Kinderkrankenpflege“ durch das Wort „Pflegeberufen“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 20“ durch die Angabe „§ 26“ und die Wörter „und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“ durch die Wörter „, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Altenpflegerinnen und Altenpfleger nach § 58 Absatz 2 des Pflegeberufegesetzes (PflBG) vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) in der jeweils geltenden Fassung, Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Nummer 8 werden die Wörter „Krankenpflegeschülerinnen und Krankenpflegeschülern“ durch die Wörter „Auszubildenden in der Pflege“ ersetzt.

3. In § 6 wird die Angabe „4. Juni 1985 (BGBl. I S. 893)“ durch die Wörter „16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), das zuletzt durch Artikel 1a des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581, 2611) geändert worden ist, in Verbindung mit § 64 PfIBG oder die Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 oder § 58 Absatz 1 oder 2 PfIBG“ ersetzt.
4. § 7 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Kinderkrankenpflegeausbildung“ die Wörter „oder Zeugnis über die staatliche Prüfung der beruflichen Pflegeausbildung nach Anlage 8 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1572) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
 - b) In Nummer 3 werden die Wörter „nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 KrPflG“ durch die Wörter „nach § 6 Nummer 1“ ersetzt.
5. In § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 werden die Wörter „Krankenschwester oder ein Krankenpfleger“ durch die Wörter „Person mit Erlaubnis nach § 6 Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.
6. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „Gesundheits- und Krankenpflegeprüfung/Gesundheits- und Kinderkrankenpflegeprüfung*) am“ durch die Wörter „Berufserlaubnis vom“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird die Angabe „Anmeldenote**)“ durch die Angabe „Anmeldenote*)“ und die Angabe „Prüfungsergebnis***)“ durch die Angabe „Prüfungsergebnis**)“ ersetzt.
 - c) In Satz 4 wird nach den Wörtern „Kinderkrankenpfleger für Nephrologie““ die Angabe „**)“ gestrichen und die Wörter „/„Pflegefachfrau für Nephrologie“/„Pflegefachmann für Nephrologie“/„Altenpflegerin für Nephrologie“/„Altenpfleger für Nephrologie“*)“ eingefügt.
 - d) Die Fußnoten werden wie folgt gefasst:

„*) Zutreffendes bitte eintragen

***) Anmeldenote einfach; Durchschnitt der Prüfungsteile zweifach“.

Artikel 9

Änderung der Weiterbildungsverordnung - Operationsdienst und Endoskopiedienst

Die Weiterbildungsverordnung Operationsdienst und Endoskopiedienst vom 19. Dezember 2000 (GBI. S. 78), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 18. Juli 2017 (GBI. S. 381, 390) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „Berufen der Gesundheits- und Krankenpflege und Gesundheits- und Kinderkrankenpflege“ durch das Wort „Pflegerberufen“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 20“ durch die Angabe „§ 26“ und die Wörter „und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“ durch die Wörter „, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Altenpflegerinnen und Altenpfleger nach § 58 Absatz 2 des Pflegeberufgesetzes (PfIBG) vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) in der jeweils geltenden Fassung, Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Nummer 6 werden die Wörter „Krankenpflegepersonen und Schülern“ durch die Wörter „Pflegefachkräften und Auszubildenden in der Pflege“ ersetzt.
3. In § 6 wird die Angabe „4. Juni 1985 (BGBl. I S. 893)“ durch die Wörter „16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), das zuletzt durch Artikel 1a des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581, 2611) geändert worden ist, in Verbindung mit § 64 PfIBG oder die Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 oder § 58 Absatz 1 oder 2 PfIBG“ ersetzt.
4. § 7 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Kinderkrankenpflegeausbildung“ die Wörter „oder Zeugnis über die staatliche Prüfung der beruflichen Pflegeausbildung nach Anlage 8 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vom 2. Oktober 2018 in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

- b) In Nummer 3 werden die Wörter „nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 KrPflG“ durch die Wörter „nach § 6 Nummer 1“ ersetzt.
5. In § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 werden die Wörter „Krankenschwester oder ein Krankenpfleger“ durch die Wörter „Person mit Erlaubnis nach § 6 Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.
6. Anlage 2 wird wie folgt geändert.
- a) In Satz 1 werden die Wörter „Gesundheits- und Krankenpflegeprüfung/Gesundheits- und Kinderkrankenpflegeprüfung*) am“ durch die Wörter „mit Berufserlaubnis vom“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird die Angabe „Anmeldenote**)“ durch die Angabe „Anmeldenote*)“ und die Angabe „Prüfungsergebnis***)“ durch die Angabe „Prüfungsergebnis**)“ ersetzt.
- c) In Satz 4 werden nach den Wörtern „„Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger für den Operationsdienst““ die Wörter „/„Pflegefachfrau für den Operationsdienst“/„Pflegefachmann für den Operationsdienst“/„Altenpflegerin für den Operationsdienst“/„Altenpfleger für den Operationsdienst““ eingefügt und nach den Wörtern „„Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger für den Endoskopiedienst““ die Angabe „***)“ gestrichen und die Wörter „/„Pflegefachfrau für den Endoskopiedienst“/„Pflegefachmann für den Endoskopiedienst“/„Altenpflegerin für den Endoskopiedienst“/„Altenpfleger für den Endoskopiedienst“)“ eingefügt.
- d) Die Fußnoten werden wie folgt gefasst:

„*) Zutreffendes bitte eintragen

**) Anmeldenote einfach; Durchschnitt der Prüfungsteile zweifach“.

Artikel 10

Änderung der Weiterbildungsverordnung - Onkologie

Die Weiterbildungsverordnung Onkologie vom 19. Dezember 2000 (GBl. S. 92), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 18. Juli 2017 (GBl. S. 381, 389) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „Berufen der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege und Altenpflege“ durch das Wort „Pflegerberufen“ ersetzt.
2. In § 1 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 20“ durch die Angabe „§ 26“ und die Wörter „und Altenpfleger“ durch die Wörter „, Altenpfleger, Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner“ ersetzt.
3. In § 6 wird die Angabe „4. Juni 1985 (BGBl. I S. 893)“ durch die Wörter „16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), das zuletzt durch Artikel 1a des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581, 2611) geändert worden ist, in Verbindung mit § 64 des Pflegeberufgesetzes (PflBG) vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) in der jeweils geltenden Fassung oder die Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 oder § 58 Absatz 1 oder 2 PflBG“ ersetzt.
4. § 7 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Altenpflegeausbildung“ die Wörter „oder Zeugnis über die staatliche Prüfung der beruflichen Pflegeausbildung nach Anlage 8 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1572) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
 - b) In Nummer 3 werden nach der Angabe „KrPflG“ die Wörter „oder nach § 1 Absatz 1 oder § 58 Absatz 1 oder 2 PflBG“ eingefügt.
5. In § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 werden die Wörter „Krankenschwester oder ein Krankenpfleger“ durch die Wörter „Person mit Erlaubnis nach § 6 Nummer 1“ ersetzt.
6. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „Gesundheits- und Krankenpflegeprüfung/Gesundheits- und Kinderkrankenpflegeprüfung*) am“ durch die Wörter „mit Berufserlaubnis vom“ ersetzt.

- b) In Satz 3 wird die Angabe „Anmeldenote**“ durch die Angabe „Anmeldenote*“ und die Angabe „Prüfungsergebnis***“ durch die Angabe „Prüfungsergebnis**“ ersetzt.
- c) In Satz 4 werden nach den Wörtern „„Altenpfleger für Onkologie““ die Angabe „**“ gestrichen und die Wörter „/„Pflegefachfrau für Onkologie“/„Pflegefachmann für Onkologie“*“ eingefügt.
- d) Die Fußnoten werden wie folgt gefasst:
 - „*) Zutreffendes bitte eintragen
 - **) Anmeldenote einfach; Durchschnitt der Prüfungsteile zweifach“.

Artikel 11

Änderung der Weiterbildungsverordnung - Pflegedienstleitung für Altenhilfe und ambulante Dienste

Die Weiterbildungsverordnung - Pflegedienstleitung für Altenhilfe und ambulante Dienste vom 2. August 2004 (GBl. S. 672), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 18. Juli 2017 (GBl. S. 381, 391) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird die Angabe „§ 20“ durch die Angabe „§ 26“ ersetzt und es werden nach den Wörtern „Krankenpflegerinnen und -pfleger“ die Wörter „Pflegefachfrauen und -männer“ eingefügt.
2. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „Altenpflegeprüfung/Heilerziehungspflegeprüfung/Gesundheits- und Kinderkrankenpflegeprüfung/Gesundheits- und Krankenpflegeprüfung*) am“ durch die Wörter „Berufserlaubnis vom“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 werden nach den Wörtern „„Gesundheits- und Krankenpflegerin für Pflegedienstleitung für Altenhilfe und ambulante Dienste““ die Wörter „Pflegefachfrau für Pflegedienstleitung für Altenhilfe und ambulante Dienste“ „Pflegefachmann für Pflegedienstleitung für Altenhilfe und ambulante Dienste““ eingefügt.

Artikel 12

Änderung der Weiterbildungsverordnung - Stationsleitung

Die Weiterbildungsverordnung - Stationsleitung vom 19. Dezember 2000, die zuletzt durch Artikel 10 der Verordnung vom 18. Juli 2017 (GBl. S. 381, 393) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird die Angabe „§ 20“ durch die Angabe „§ 26“ ersetzt und es werden nach dem Wort „Altenpfleger,“ die Wörter „Pflegefachfrauen, Pflegefachmänner,“ eingefügt.
2. In § 6 wird die Angabe „4. Juni 1985 (BGBl. I S. 893)“ durch die Wörter „16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), das zuletzt durch Artikel 1a des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581, 2611) geändert worden ist, in Verbindung mit § 64 des Pflegeberufegesetzes (PflBG) vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) in der jeweils geltenden Fassung oder die Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 oder § 58 Absatz 1 oder 2 PflBG“ ersetzt.
3. § 7 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Entbindungspfleger“ die Wörter „oder Zeugnis über die staatliche Prüfung der beruflichen Pflegeausbildung nach Anlage 8 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1572) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
 - b) In Nummer 3 werden nach der Angabe „KrPflG“ die Wörter „oder nach § 1 Absatz 1 oder § 58 Absatz 1 oder 2 PflBG“ eingefügt.
4. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „Gesundheits- und Krankenpflegeprüfung/Gesundheits- und Kinderkrankenpflegeprüfung/Altenpflegeprüfung/Heilerziehungspflegeprüfung/Prüfung für Hebammen und Entbindungspfleger*) am“ durch die Wörter „Berufserlaubnis vom“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird die Angabe „Anmeldenote**)“ durch die Angabe „Anmeldenote*)“ ersetzt.

- c) In Satz 4 werden nach den Wörtern „Kinderkrankenpfleger für die pflegerische Leitung einer Station oder Einheit“, die Wörter „„Altenpflegerin für die pflegerische Leitung einer Station oder Einheit“/„Altenpfleger für die pflegerische Leitung einer Station oder Einheit“, „Pflegefachfrau für die pflegerische Leitung einer Station oder Einheit“/„Pflegefachmann für die pflegerische Leitung einer Station oder Einheit“,“ eingefügt und die Angabe „**“ durch die Angabe „*“ ersetzt.
- c) Das Wort „Fußnoten“ wird durch das Wort „Fußnote“ ersetzt und die Fußnote wird wie folgt gefasst:

„*) Zutreffendes bitte eintragen“.

Artikel 13

Änderung der Weiterbildungsverordnung - Psychiatrie

Die Weiterbildungsverordnung – Psychiatrie vom 19. Dezember 2000 (GBl. 2001 S. 99), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 18. Juli 2017 (GBl. S. 381, 391) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „Gesundheits- und Krankenpflege und Gesundheits- und Kinderkrankenpflege sowie der Altenpflege“ durch das Wort „Pflege“ ersetzt.
2. In § 1 Absatz 1 wird die Angabe „§ 20“ durch die Angabe „§ 26“ ersetzt und es werden nach dem Wort „Altenpfleger,“ die Wörter „Pflegefachfrauen, Pflegefachmänner,“ eingefügt.
3. In § 6 wird die Angabe „4. Juni 1985 (BGBl. I S. 893)“ durch die Wörter „16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), das zuletzt durch Artikel 1a des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581, 2611) geändert worden ist, in Verbindung mit § 64 des Pflegeberufgesetzes (PflBG) vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) in der jeweils geltenden Fassung oder die Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 oder § 58 Absatz 1 oder 2 PflBG“ ersetzt.
4. § 7 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Heilerziehungspflegeausbildung“ die Wörter „oder Zeugnis über die staatliche Prüfung der beruflichen Pflegeausbildung nach Anlage 8 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1572) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
 - b) In Nummer 3 werden nach der Angabe „KrPflG“ die Wörter „oder nach § 1 Absatz 1 oder § 58 Absatz 1 oder 2 PflBG“ eingefügt.
5. In § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 werden die Wörter „Krankenschwester oder ein Krankenpfleger“ durch die Wörter „Person mit Erlaubnis nach § 6 Nummer 1“ ersetzt.
6. Die Anlage wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „Gesundheits- und Krankenpflegeprüfung/Gesundheits- und Kinderkrankenpflegeprüfung/Altenpflegeprüfung/Heilerziehungspflegeprüfung^{*)} am“ durch die Wörter „Berufserlaubnis vom“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird die Angabe „Anmeldenote^{**)}“ durch die Angabe „Anmeldenote^{*)}“ und die Angabe „Prüfungsergebnis^{***)}“ durch die Angabe „Prüfungsergebnis^{**)}“ ersetzt.
 - c) In Satz 4 werden nach den Wörtern „„Altenpfleger für Psychiatrie“,“ die Wörter „„Pflegefachfrau für Psychiatrie“/„Pflegefachmann für Psychiatrie“,“ eingefügt und die Angabe „^{**)}“ durch die Angabe „^{*)}“ ersetzt.
 - d) Die Fußnoten werden wie folgt gefasst:
 - ^{*)} Zutreffendes bitte eintragen
 - ^{**)} Anmeldenote einfach; Durchschnitt der Prüfungsteile zweifach“.

Artikel 14

Änderung der Weiterbildungsverordnung - Rehabilitation

Die Weiterbildungsverordnung - Rehabilitation vom 19. Dezember 2000 (GBl. 2001 S. 64), die zuletzt durch Artikel 9 der Verordnung vom 18. Juli 2017 (GBl. S. 381, 392) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „Gesundheits- und Krankenpflege und Gesundheits- und Kinderkrankenpflege sowie der Altenpflege“ durch das Wort „Pflege“ ersetzt.
2. In § 1 Absatz 1 wird die Angabe „§ 20“ durch die Angabe „§ 26“ ersetzt und es werden nach dem Wort „Altenpfleger,“ die Wörter „Pflegefachfrauen, Pflegefachmänner,“ eingefügt.
3. In § 6 wird die Angabe „4. Juni 1985 (BGBl. I S. 893)“ durch die Wörter „16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), das zuletzt durch Artikel 1a des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581, 2611) geändert worden ist, in Verbindung mit § 64 des Pflegeberufgesetzes (PflBG) vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) in der jeweils geltenden Fassung oder die Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 oder § 58 Absatz 1 oder 2 PflBG“ ersetzt.
4. § 7 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Heilerziehungspflegeausbildung“ die Wörter „oder Zeugnis über die staatliche Prüfung der beruflichen Pflegeausbildung nach Anlage 8 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1572) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
 - b) In Nummer 3 werden nach der Angabe „KrPflG“ die Wörter „oder nach § 1 Absatz 1 oder § 58 Absatz 1 oder 2 PflBG“ eingefügt.
5. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „Gesundheits- und Krankenpflegeprüfung/Gesundheits- und Kinderkrankenpflegeprüfung/Altenpflegeprüfung/Heilerziehungspflegeprüfung^{*)} am“ durch die Wörter „Berufserlaubnis vom“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird die Angabe „Anmeldenote^{**)}“ durch die Angabe „Anmeldenote^{*)}“ und die Angabe „Prüfungsergebnis^{***)}“ durch die Angabe „Prüfungsergebnis^{**)}“ ersetzt.
 - c) In Satz 4 werden nach den Wörtern „„Altenpfleger für Rehabilitation“,“ die Wörter „„Pflegefachfrau für Rehabilitation“/„Pflegefachmann für Rehabilitation“,“ eingefügt und die Angabe „^{**)}“ durch die Angabe „^{*)}“ ersetzt.

d) Die Fußnoten werden wie folgt gefasst:

„*) Zutreffendes bitte eintragen

***) Anmeldenote einfach; Durchschnitt der Prüfungsteile zweifach“.

Artikel 15

Änderung der Weiterbildungsverordnung - Hygiene

Die Weiterbildungsverordnung - Hygiene vom 18. Juli 2017 (GBl. S. 381, 394) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „und Prüfung für Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pfleger sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger“ durch die Wörter „in den Berufen der Pflege“ ersetzt.
2. In § 1 werden die Wörter „Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pflegern sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pflegern“ durch die Wörter „Gesundheits- und Krankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Krankenpflegern, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern, Pflegefachfrauen oder Pflegefachmännern sowie Altenpflegerinnen oder Altenpflegern nach § 58 Absatz 2 des Pflegeberufgesetzes (PflBG) vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
3. In § 3 Absatz 1 Nummer 1 wird nach dem Wort „Fassung“ die Wörter „in Verbindung mit § 64 PflBG oder die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 oder § 58 Absatz 1 oder 2 PflBG“ eingefügt.
4. In § 4 Satz 1 werden nach der Angabe „KrPflG“ die Wörter „oder nach § 1 Absatz 1 oder § 58 Absatz 1 oder 2 PflBG“ eingefügt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden nach der Angabe „KrPflG“ die Wörter „in Verbindung mit § 64 PflBG oder die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 oder § 58 Absatz 1 oder 2 PflBG“ eingefügt.

- b) In Nummer 2 werden die Wörter „der Kranken- oder Kinderkrankenpflege“ durch die Wörter „einem Pflegeberuf nach § 3 Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.
6. In § 7 Absatz 2 Nummer 3 werden nach der Angabe „KrPflIG“ die Wörter „oder nach § 1 Absatz 1 oder § 58 Absatz 1 oder 2 PflIBG“ eingefügt

Artikel 16

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Artikel 2 Nummer 1 und Artikel 3 Nummer 1 treten am 1. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2020 in Kraft.
- (3) Artikel 1 § 4 tritt am 1. Januar 2025 außer Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Zielsetzung

Um die großen gegenwärtigen und zukünftigen Herausforderungen in der Pflege zu meistern, werden vor allem genügend gut ausgebildete und motivierte Pflegekräfte benötigt. Den mit Blick auf die demographische Entwicklung zunehmenden Bedarf an Pflegekräften nachhaltig zu decken kann nur gelingen, wenn die Pflegeberufe attraktiver werden. Eine Grundlage dafür ist das neue, am 17. Juli 2017 beschlossene Pflegeberufegesetz (PflBG) des Bundes, das an die Stelle der bisher getrennten Ausbildungen in der Gesundheits- und Krankenpflege, der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege und der Altenpflege künftig eine einheitliche generalistische Pflegeausbildung setzt. Das Pflegeberufegesetz ist in einigen Teilen bereits am 1. Januar 2019 in Kraft getreten, in den überwiegenden Teilen tritt es zum 1. Januar 2020 in Kraft. Es trifft in weiten Teilen sehr detaillierte Regelungen, eröffnet jedoch den Ländern in einigen Bereichen Ausgestaltungsspielräume. Teilweise sind landesrechtliche Regelungen erforderlich, teilweise möglich.

2. Inhalt

Das Ausführungsgesetz zum Pflegeberufegesetz greift in seinem Artikel 1 mit der Schaffung eines Landespflegeberufegesetzes viele Regelungsaufträge und Regelungsmöglichkeiten des Pflegeberufegesetzes auf. Es trifft die für die Umsetzung des Pflegeberufegesetzes notwendigen Zuständigkeitsregelungen und schafft damit den Rahmen für eine qualitativ hochwertige generalistische Pflegeausbildung. Die weiteren Artikel enthalten notwendige Folgeänderungen im Landesrecht.

3. Alternativen

Keine. Die bundesrechtlichen Vorgaben aus dem Pflegeberufegesetz bedürfen einer Umsetzung durch Landesrecht.

4. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Durch das Ausführungsgesetz ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen, die über die vom Bund mit dem Pflegeberufegesetz und den dazugehörigen Rechtsverordnungen geschaffenen Rahmenbedingungen hinausgehen. Letztere wurden bereits beim Ministerratsbeschluss vom 02.10.2018 berücksichtigt und in der Kabinettsvorlage des Ministeriums für Soziales und Integration vom 26.09.2018 dargestellt.

a) Kosten für die Stadt- und Landkreise

Für die Stadt- und Landkreise entstehen unmittelbar durch das Gesetz keine Mehrkosten. Soweit Stadt- und Landkreise als Schulträger oder Träger der praktischen Ausbildung berührt sind, ergibt sich der Umstellungsaufwand auf die neue generalistische Ausbildung nicht aus dem Ausführungsgesetz, sondern unmittelbar aus dem Pflegeberufegesetz. Den Stadt- und Landkreisen können Mehrkosten für ein etwaiges Engagement beim Aufbau von Strukturen für die Zusammenarbeit der Träger der praktischen Ausbildung und der Pflegeschulen entstehen, um die nach § 8 Absatz 3 PfIBG hierfür verantwortlichen Träger der praktischen Ausbildung zu unterstützen. Daraus entstehen jedoch keine konnexitätsrelevanten Ausgleichsansprüche.

5. Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand umfasst gemäß Nummer 2.1 der VwV Normenkontrollrat BW den gesamten messbaren Zeitaufwand und die Kosten, die durch die Befolgung einer Vorschrift bei Bürgerinnen und Bürgern, Wirtschaft sowie der öffentlichen Verwaltung entstehen. Er ist unabhängig von den finanziellen Auswirkungen zu sehen.

a) Den Bürgerinnen und Bürgern entstehen durch das Gesetz keine Mehrkosten.

b) Für die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen bedeutet die Umsetzung der Pflegeberufereform einen erheblichen Mehraufwand, sowohl in der Umstellungsphase als auch dauerhaft. Der dauerhafte Mehraufwand wird aus dem Ausgleichsfonds finanziert und ist Gegenstand der Budgetverhandlungen. Durch dieses Gesetz

wird für die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen jedoch kein Mehraufwand verursacht.

- c) Für die öffentliche Verwaltung entstehen durch die Pflegeberufereform ebenfalls erhebliche Mehrkosten, die jedoch nicht unmittelbar durch dieses Gesetz verursacht werden.

6. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks

Die Pflegeberufereform, die durch das Pflegeberufegesetz und die dazu gehörenden Rechtsverordnungen des Bundes eingeleitet worden ist, hat weitreichende Auswirkungen auf die künftige Versorgung mit Gesundheits- und Pflegedienstleistungen. Die gesetzlichen Vorgaben des Bundes zur Hochschulischen Pflegeausbildung stärken die Hochschulausbildung und erweitern sie um einen Berufszweig. Da die überwiegende Zahl der aktuell tätigen Pflegefachkräfte weiblich ist, sind von der Pflegeberufereform auch Themen der Gleichberechtigung und der Teilhabe am wirtschaftlichen Erfolg des Landes tangiert. Demgegenüber hat die Umsetzung der Pflegeberufereform auf Landesebene durch dieses Gesetz keine eigenen nachhaltigkeitsrelevanten Auswirkungen in den genannten oder weiteren Bereichen, die über die vom Bund geschaffenen Rahmenbedingungen hinausgehen oder diese modifizieren.

7. Kosten für Private

Durch das Gesetz entstehen keine Kosten für Private.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Landespflegeberufegesetz)

Zu § 1 (Zuständigkeit des Ministeriums)

Die Vorschrift fasst die Zuständigkeiten des für Pflegeberufe zuständigen Ministeriums zusammen. Bei den in der Regelung genannten Aufgaben handelt es sich um solche wesentlichen Aufgaben, dass sie von der obersten Landesbehörde wahrgenommen werden sollen.

Dies umfasst die Zulassung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung des Pflegeberufes nach § 15 PflBG im Einvernehmen mit dem Bund, die Bestimmung der den Ausgleichsfonds verwaltenden Stelle nach § 26 Absatz 1 Satz 1 PflBG, die Zuständigkeit für die Vereinbarung von Pauschalbudgets nach § 26 Absatz 6 Satz 2 in Verbindung mit § 30 Absatz 1 PflBG, die Zuständigkeit für die Entsendung einer Vertreterin oder eines Vertreters des Landes in die Schiedsstelle gemäß § 36 Absatz 2 PflBG, die Ausübung der Rechtsaufsicht über die fondsverwaltende Stelle gemäß § 26 Absatz 6 Satz 3 PflBG, die Zuständigkeit für die Vereinbarung von Individualbudgets nach § 31 Absatz 1 Nummer 2 PflBG sowie die Zuständigkeit für den Abschluss einer Vereinbarung gemäß § 40 Absatz 5 PflBG, dass Aufgaben nach den §§ 40 und 41 PflBG von einem anderen Land oder einer gemeinsamen Einrichtung wahrgenommen werden.

Zu § 2 (Verordnungsermächtigung)

Da die berufliche Ausbildung in der Pflege nach dem Pflegeberufegesetz mit einem völlig neuen Konzept auf die veränderten Anforderungen in der Pflege eingeht und eine fortlaufende zukunftsgerichtete Weiterentwicklung beabsichtigt ist, ist es sachdienlich, dem für Pflegeberufe zuständigen Ministerium die konkrete Ausgestaltung der auf Landesebene zu treffenden Regelungen zuzuweisen. Durch § 2 wird daher die Rechtsgrundlage für Rechtsverordnungen geschaffen, in denen das für Pflegeberufe zuständige Ministerium die auf Landesebene erforderlichen Regelungen treffen kann. Je nach Betroffenheit des Kultusministeriums erfolgt die Regelung gemeinsam beziehungsweise im Einvernehmen mit diesem. Die Regelungsaufträge dafür ergeben sich im Pflegeberufegesetz aus den §§ 49 (Bestimmung der zuständigen Behörden), 6 Absatz 2 Satz 3 (verbindlicher Lehrplan), 7 Absatz 5 Satz 1 (Eignung von Einrichtungen für die praktische Ausbildung), 9 Absatz 3 Satz 1 (Mindestanforderungen an Leitungs- und Lehrkräfte sowie die Sachausstattung in den Pflegeschulen), 15 Absatz 1 (Zulassung zur zeitlichen Erprobung von Konzepten zur Durchführung der schulischen und praktischen Ausbildung im Einvernehmen mit dem Bund), 26 Absatz 6 Satz 1 (ergänzende Regelungen zur Finanzierung der Pflegeausbildung), 33 Absatz 4 Satz 5 (Einzelheiten des Umlagebetrags), 34 Absatz 6 Satz 3 (Einzelheiten des Prüfverfahrens hinsichtlich der tatsächlichen Ausgaben für die Ausbildung), 38 Absatz 2 (Einzelheiten der Überprüfung der Studiengangskonzepte durch die zuständige Landesbehörde im Akkreditierungsverfahren), 38 Absatz 3 Satz 4 (Ersetzung eines Teils der praktischen Ausbildung durch praktische Lerneinheiten an der Hochschule), 38 Absatz 5 (Anrechnung von in der Ausbil-

dung nach dem Altenpflegegesetz oder dem Krankenpflegegesetz erworbenen Kompetenzen auf die Hochschulausbildung), 55 Absatz 1 (Erhebung ergänzender statistischer Daten zur Entwicklung der Ausbildungssituation), 66 Absatz 1 Satz 3 a.E. und Absatz 2 a.E. (Überleitung einer Kranken- oder Altenpflegeausbildung in die generalistische Ausbildung). Nr. 13 schafft die Grundlage für die Schaffung der Anforderungen an eine generalistisch ausgerichtete Assistenz- oder Helferausbildung. Des Weiteren werden Ermächtigungen für Rechtsverordnungen geschaffen aufgrund der Regelungsaufträge in § 6 Absatz 1 Satz 3 Pflegeberufes-Ausbildungs- und –Prüfungsverordnung (PflAPrV) (Einzelheiten zur Notenbildung), § 7 Satz 5 PflAPrV (Einzelheiten zur Zwischenprüfung), § 8 Absatz 1 Satz 2 PflAPrV (Einzelheiten zu Kooperationsverträgen), § 31 Absatz 1 Satz 3 und 4 PflAPrV (weitergehende Regelungen zur Qualifikation des Personals für die Praxisanleitung, Zulassung abweichender Anforderungen an die Eignung der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter).

Zu § 3 (Rechtsträgerschaft und Ausgleichszuweisung bei staatlichen Pflegeschulen)

Durch das Pflegeberufegesetz und die Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) wird die Finanzierung der generalistischen Pflegeausbildung bundesweit neu geregelt. Sie erfolgt ab Anfang 2020 einheitlich über Ausgleichsfonds. Aus dem Ausgleichsfonds werden die Ausbildungskosten finanziert und die Träger der Pflegeschulen erhalten Geld aus diesen Ausgleichsfonds. Aufgrund von § 2 PflAFinV wird die Rechtsträgerschaft der öffentlichen Pflegeschulen nach § 2 Absatz 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG), d.h. von öffentlichen Pflegeschulen in kommunaler Schulträgerschaft mit Ausnahme der Pflegeschulen an Krankenhäusern im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums, auf die Kostenträger aufgeteilt. In Baden-Württemberg werden die Personalkosten der Lehrkräfte und ein geringer Teil der Sachkosten der öffentlichen Pflegeschulen vom Land Baden-Württemberg getragen, während ein Großteil der Sachkosten sowie ein geringer Anteil der Personalkosten, und zwar die des nichtlehrenden Personals, von den kommunalen Schulträgern, also den Stadt- und Landkreisen (§§ 27 Absatz 1 und 28 Absatz 3 SchG), übernommen werden. Um unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, sollen die Zuweisungen vom Ausgleichsfonds jeweils direkt an das Land und an den betroffenen kommunalen Schulträger ausgezahlt werden. Der Anteil des Landes und der Anteil des kommunalen Schulträgers wird bei der Vereinbarung von Pauschalbudgets für die Ausbildungskosten der Pflegeschulen gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 PflBG im Rahmen der Budgetverhandlungen im Einvernehmen zwischen dem Land Baden-Württemberg und den kommunalen Landesverbänden festgelegt.

Zu § 4 (Übergangsvorschriften)

Die neue, generalistische Pflegeausbildung beginnt ab dem 1. Januar 2020. Die bis zum 31. Dezember 2019 begonnenen Ausbildungen nach dem Krankenpflegegesetz und dem Altenpflegegesetz können jedoch bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen werden, so dass in dieser Zeit beide Ausbildungen parallel absolviert werden können. Daher müssen die entsprechenden, in § 4 aufgeführten landesrechtlichen Vorschriften bis zum 31. Dezember 2024 weiterhin gelten. Dies gilt jedoch nur für die Ausbildungen in der Krankenpflege und in der Altenpflege, die sich nach den Bestimmungen des Krankenpflegegesetzes und des Altenpflegegesetzes richten. Die Ausbildung zur Pflegefachfrau bzw. zum Pflegefachmann richtet sich ausschließlich nach den Bestimmungen des Pflegeberufgesetzes und dem Landespflegeberufgesetz sowie den darauf beruhenden Rechtsverordnungen.

Zu Artikel 2 (Änderung der Heilberufe- und Gesundheitsfachberufe-Zuständigkeitsverordnung)

Die bisherigen Zuständigkeiten der Regierungspräsidien für das Altenpflegegesetz, die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers, das Krankenpflegegesetz und die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege werden gemäß § 49 PflBG in die Zuständigkeit nach den folgenden Vorschriften des Pflegeberufgesetzes übergeleitet:

Die Regierungspräsidien werden zuständige Behörden nach § 7 Absatz 5 Satz 2 (Untersagung der Durchführung der Ausbildung), § 12 Absatz 1 Satz 1 (Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen), § 13 Absatz 2 Satz 1 PflBG (Anrechnung von Fehlzeiten) und der PflAPrV mit Ausnahme von Teil 3 und Teil 4 Abschnitt 2. Das Regierungspräsidium Stuttgart wird zuständige Behörde für die Anerkennung von ausländischen Berufsabschlüssen nach § 46 Absatz 1 Satz 1 (Meldung der dienstleistungserbringenden Person), § 47 (Bescheinigung über Niederlassung und berufliche Qualifikation), § 48 (Verwaltungszusammenarbeit bei Dienstleistungserbringung), § 50 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 4 (gegenseitige Unterrichtungspflichten mit zuständigen Behörden von Herkunftsmitgliedstaaten), § 52 PflBG (Erlaubniserteilung zum Führen der Berufsbezeichnung) und Teil 4 Abschnitt 2 PflAPrV. Die bisher für die staatlich anerkannten Altenpflegesschulen und die staatlich anerkannten Schulen für

Krankenpflegeberufe bestehende Zuständigkeit des Sozialministeriums als oberste Schulaufsichtsbehörden und die Zuständigkeit der Regierungspräsidien als obere Schulaufsichtsbehörden soll erhalten bleiben. Als zuständige Behörde für die Angelegenheiten der hochschulischen Pflegeausbildung nach den §§ 38 und 39 PflBG sowie Teil 3 PflAPrV wird das Regierungspräsidium Tübingen bestimmt. Die Entscheidung, die Hochschule mit dem alleinigen Vorsitz bei Modulprüfungen zu beauftragen, bleibt dem Sozialministerium vorbehalten.

Zu Artikel 3 (Änderung des Landespflegegesetzes)

Zu Nummer 1

Die ab 1. Januar 2020 begonnenen Ausbildungen erfolgen auf der Grundlage des Pflegeberufgesetzes. Die §§ 19, 20 und 22 werden zum 1. Januar 2025 aufgehoben, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass das Altenpflegegesetz und das Krankenpflegegesetz zum 1. Januar 2020 aufgehoben werden, jedoch gemäß § 66 PflBG die bis zum 31. Dezember 2019 begonnenen Ausbildungen noch auf der Grundlage dieser Gesetze abgeschlossen werden können. Die Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung, die Bestandteil der Finanzierung der Altenpflegeausbildung nach der bisherigen Rechtslage ist, wird nach Ablauf dieser Übergangszeit ebenfalls aufgehoben.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die dem Umstand Rechnung trägt, dass das Pflegeberufgesetz das Krankenpflegegesetz ablöst und die bisherigen Krankenpflegesschulen dann zu Pflegeschulen werden.

Zu Nummer 3

Der mit dem Pflegeberufegesetz eingeführte Beruf der Pflegefachfrau und des Pflegefachmanns tritt zu den bislang in § 25 aufgeführten Berufen, für deren Berufsträger Bestandschutz gilt, hinzu. Diese Ergänzung ist notwendig, um die erforderlichen Regelungen für den Fort- und Weiterbildungsbedarf auch für diesen Beruf treffen zu können. Die Ergänzung umfasst sowohl die im Wege einer schulischen Ausbildung als auch die über eine hochschulische Ausbildung erworbenen Berufsbezeichnungen Pflegefachfrau und Pflegefachmann. Für die ab 1. Januar 2020 begonnenen Ausbildungen, die zu Abschlüssen in den Berufen der Altenpflege sowie der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege führen, ist keine Ergänzung erforderlich, weil diese schon bisher existierenden Berufsbezeichnungen auch nach Inkrafttreten des Pflegeberufegesetzes unverändert fortbestehen und in der Vorschrift bereits aufgeführt sind.

Zu Nummer 4

Der Zusatz sichert das unveränderte Fortbestehen der bisherigen Anforderungen, nachdem das Altenpflegegesetz am 1. Januar 2020 außer Kraft tritt.

Zu Nummer 5

Die Änderung passt das Inhaltsverzeichnis den Änderungen an.

Zu Artikel 4 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes)

Die bisherigen Ausbildungen in der Altenpflege, der Gesundheits- und Krankenpflege sowie der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege wurden zu einem neuen einheitlichen Berufsbild weiterentwickelt und der neue Beruf der "Pflegefachfrau" bzw. des "Pflegefachmanns" geschaffen. In der generalistischen Pflegeausbildung werden unter Berücksichtigung des wissenschaftlichen Fortschritts übergreifende pflegerische Kompetenzen zur Pflege von Menschen aller Altersgruppen und aller Versorgungsbereiche vermittelt.

Die generalisierte Ausbildung zur "Pflegefachfrau" oder zum "Pflegefachmann" wird aus einem Ausgleichsfonds nach den §§ 26ff. PflBG finanziert. Diese Finanzierung ist grundsätzlich kostendeckend bemessen. Die zusätzliche Gewährung eines Sachkostenbeitrags würde eine Doppelfinanzierung darstellen.

Die ersten Schülerinnen und Schüler im generalistischen Bildungsgang zur "Pflegefachfrau" bzw. "Pflegefachmann" werden ihre Ausbildung im Jahr 2020 beginnen. Die sich bereits vorher im Bildungsgang befindlichen Schülerinnen und Schüler werden nach den bisherigen Inhalten ausgebildet und nicht nach dem PflBG finanziert. Für diese Auszubildenden ist ein Sachkostenbeitrag weiterhin zu gewähren.

Die Klassen 1 bis 4 der Gemeinschaftsschulen sind schulrechtlich Grundschulen, für die keine Sachkostenbeiträge gewährt werden. Eine Nennung ist daher nicht erforderlich; die Neufassung entfaltet keine rechtliche Veränderung.

Zu Artikel 5 (Änderung des Schulgesetzes)

Das Schulgesetz findet an sich keine Anwendung auf Schulen für Berufe des Gesundheitswesens. Die Ausnahmen von diesem Grundsatz werden in § 2 Absatz 3 im Einzelnen aufgeführt. Danach erstreckt sich der Anwendungsbereich des Schulgesetzes auch auf die bisherigen Berufsfachschulen für Altenpflege, die durch das Pflegeberufegesetz geregelten generalistischen Ausbildung als öffentliche Pflegeschulen in kommunaler Schulträgerschaft bezeichnet werden. Weiterhin aus dem Geltungsbereich des Schulgesetzes ausgenommen sind die Pflegeschulen an Krankenhäusern, für die das Sozialministerium zuständig ist.

Zu Artikel 6 (Änderung des Privatschulgesetzes)

Durch das Pflegeberufegesetz wird bundesweit eine generalistische Ausbildung in den Pflegeberufen etabliert. Die bisher im Altenpflegegesetz und im Krankenpflegegesetz getrennt geregelten Fachkraftausbildungen werden zusammengeführt. Zugleich wird die Finanzierung der Pflegeausbildung neu geregelt. Sie erfolgt künftig, d. h. ab Anfang 2020, einheitlich über den auf Landesebene zu organisierenden Ausgleichsfonds. Bislang waren die unterschiedlichen, zu den staatlich anerkannten Fachkraftabschlüssen in der Altenpflege oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflege führenden Schulen unterschiedlich fi-

nanziert, wobei es sich u.a. auch um Ersatzschulen handelt. Daher ist - um eine Doppelförderung auszuschließen - klarstellend in § 17 Absatz 1 Satz 2 PSchG ein Ausschluss der Pflegeschulen, wenn sie aus dem Ausgleichsfonds finanziert werden, aufzunehmen. In den Ausgleichsfonds zahlen alle Krankenhäuser und alle Pflegeeinrichtungen ein, auch das Land sowie die soziale Pflegeversicherung und die private Pflegepflichtversicherung beteiligen sich. Aus dem Ausgleichsfonds werden die Ausbildungskosten finanziert und entsprechende Mittel an die Träger der praktischen Ausbildung ausgezahlt. Auch die Pflegeschulen erhalten Geld aus dem Ausgleichsfonds. Um auszuschließen, dass für die privaten Pflegeschulen künftig daneben ein Anspruch auf Finanzhilfe aufgrund privatschulrechtlicher Vorschriften fortbestehen könnte, wodurch eine Doppelförderung entstehen würde, sind die Pflegeschulen in § 17 Absatz 1 Satz 2 aus dem Kreis der anspruchsberechtigten Schulen auszuschließen. Eine entsprechende Regelung findet sich schon bisher in § 17 Absatz 1 Satz 2 für Schulen für Berufe des Gesundheitswesens, deren Kosten nach § 17a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes im Pflegesatz berücksichtigt werden können.

Zu Artikel 7 (Änderung der Weiterbildungsverordnung Gerontopsychiatrie)

Die Weiterbildungsverordnung nimmt Bezug auf die Ausbildungen in der Altenpflege, Heilerziehungspflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege sowie Gesundheits- und Krankenpflege. Die Pflegeausbildung wird im Pflegeberufegesetz ab dem Jahr 2020 neu geregelt. Die Weiterbildungsverordnung wird angepasst, damit zukünftig Personen mit Berufsabschluss nach dem neuen Pflegeberufegesetz diese Weiterbildung absolvieren können. Überschrift der Weiterbildung, Zweck der Weiterbildung und das Weiterbildungszeugnis werden angepasst. Zudem wird die veraltete Bezugnahme auf die Regelung zu Fort- und Weiterbildung für Pflegeberufe im Landespflegegesetz angepasst (§ 26 anstatt § 20 Landespflegegesetz).

Zu Nummer 1

Die Überschrift wird an die durch das Pflegeberufegesetz geregelte generalistische Pflegeausbildung angepasst und damit auch vereinfacht.

Zu Nummer 2

§ 1 (Zweck der Weiterbildung) zählt die Berufsgruppen auf, die die Weiterbildung absolvieren können und wird um die neue Berufsgruppe der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner ergänzt.

Zu Nummer 3

Im Weiterbildungszeugnis werden die Berufsbezeichnungen angepasst.

Zu Nummer 3 Buchstabe a

Mit der neuen Formulierung „Berufserlaubnis vom“ werden die gesamten Berufsgruppen erfasst, die diese Weiterbildung absolvieren können. Das Weiterbildungszeugnis wird dadurch vereinfacht und kürzer. Gleichzeitig werden so auch Personen erfasst, die ihren Berufsabschluss in der EU bzw. in einem Drittstaat erlangt haben und in der Bundesrepublik Deutschland die berufsrechtliche Anerkennung erhalten haben. Es handelt sich hierbei um keine Regelung, sondern um ein geändertes Formular für das Weiterbildungszeugnis. Zusätzliche Verwaltungskosten entstehen dadurch nicht. Sowohl Personen, die ihre pflegerische Ausbildung in Deutschland absolviert und bestanden haben, als auch Personen, die einen von einem Bundesland anerkannten ausländischen Abschluss in der Pflege haben, können eine Weiterbildung in der Pflege absolvieren. Deshalb sollte das Weiterbildungszeugnis so formuliert sein, dass es idealerweise beide Personengruppen umfasst. Der bisherige Bezug auf die bestandene Krankenpflegeprüfung (in Deutschland) im Weiterbildungszeugnis kann bei den Personen mit ausländischem Abschluss nicht hergestellt werden. Hingegen erhalten beide Personengruppen die Berufserlaubnis vom zuständigen Regierungspräsidium, sodass im Weiterbildungszeugnis darauf unproblematisch Bezug genommen werden kann.

Zu Nummer 3 Buchstabe b

Die Berufsbezeichnungen für weitergebildete Fachkräfte werden an die Berufsbezeichnungen im Pflegeberufegesetz angepasst.

Zu Artikel 8 (Änderung der Weiterbildungsverordnung Nephrologie)

Die Weiterbildungsverordnung nimmt Bezug auf die Ausbildungen in der Gesundheits- und Krankenpflege und Gesundheits- und Kinderkrankenpflege. Die Pflegeausbildung wird im Pflegeberufegesetz ab dem Jahr 2020 neu geregelt. Die Weiterbildungsverordnung wird

angepasst, damit zukünftig Personen mit Berufsabschluss nach dem neuen Pflegeberufegesetz diese Weiterbildung absolvieren können. Überschrift der Weiterbildung, Zweck der Weiterbildung, Aufnahmevoraussetzungen für die Weiterbildung, Regelungen zum Prüfungsausschuss und das Zeugnis werden jeweils angepasst. Zudem wird die veraltete Bezugnahme auf die Regelung zu Fort- und Weiterbildung für Pflegeberufe im Landespflegegesetz angepasst (§ 26 anstatt § 20 Landespflegegesetz).

Zu Nummer 1

Die Überschrift wird an die durch das Pflegeberufegesetz geregelte generalistische Pflegeausbildung angepasst und damit auch vereinfacht.

Zu Nummer 2

§ 1 (Zweck der Weiterbildung) wird an das Pflegeberufegesetz angepasst.

Zu Nummer 2 a)

Die Weiterbildungsverordnung verweist in § 1 Absatz 1 auf die Regelungen zur staatlichen Anerkennung von Weiterbildungsstätten im Landespflegegesetz. Wegen einer Änderung des Landespflegegesetzes muss der Verweis auf § 20 Landespflegegesetz abgeändert werden in einen Verweis auf § 26 Landespflegegesetz. § 1 Absatz 1 zählt die Berufsgruppen auf, die die Weiterbildung absolvieren können und wird an das Pflegeberufegesetz angepasst.

Zu Nummer 2 b)

Die Regelung zur Anleitung von Auszubildenden in § 1 Absatz 2 Nummer 8 wird an das Pflegeberufegesetz angepasst.

Zu Nummer 3

§ 6 (Aufnahmevoraussetzungen) wird an das Pflegeberufegesetz angepasst. Altenpflegerinnen und Altenpfleger nach § 58 Absatz 2 PfIBG können diese Weiterbildung absolvieren. Altenpflegerinnen und Altenpfleger, die ihre Ausbildung nach dem bisherigen Altenpflegegesetz absolviert haben erfüllten bisher die Zugangsvoraussetzungen für die Weiterbildung nicht und bleiben auch weiterhin von dieser Weiterbildung ausgeschlossen. In der bisherigen Fassung wurde auf das bereits außer Kraft getretene Krankenpflegegesetz vom 4. Juni 1985 Bezug genommen. Dieser redaktionelle Fehler wird korrigiert.

Zu Nummer 4

Die Regelung zum Aufnahmeantrag in § 7 wird an das Pflegeberufegesetz angepasst. Die Dokumente, die mit dem Aufnahmeantrag der Leitung der Weiterbildung vorzulegen sind, werden hinsichtlich der neuen Berufe nach dem Pflegeberufegesetz aktualisiert.

Zu Nummer 5

Die Besetzung des Prüfungsausschusses gemäß § 11 wird an das Pflegeberufegesetz angepasst.

Zu Nummer 6

Im Weiterbildungszeugnis werden die Berufsbezeichnungen angepasst.

Zu Nummer 6 a)

Mit der neuen Formulierung „Berufserlaubnis vom“ werden die gesamten Berufsgruppen erfasst, die diese Weiterbildung absolvieren können. Das Weiterbildungszeugnis wird dadurch vereinfacht und kürzer. Gleichzeitig werden so auch Personen erfasst, die ihren Berufsabschluss in der EU bzw. in einem Drittstaat erlangt haben und in der Bundesrepublik Deutschland die berufsrechtliche Anerkennung erhalten haben. Es handelt sich hierbei um keine Regelung, sondern um ein geändertes Formular für das Weiterbildungszeugnis. Zusätzliche Verwaltungskosten entstehen dadurch nicht. Sowohl Personen, die ihre pflegerische Ausbildung in Deutschland absolviert und bestanden haben, als auch Personen, die einen von einem Bundesland anerkannten ausländischen Abschluss in der Pflege haben, können eine Weiterbildung in der Pflege absolvieren. Deshalb sollte das Weiterbildungszeugnis so formuliert sein, dass es idealerweise beide Personengruppen umfasst. Der bisherige Bezug auf die bestandene Krankenpflegeprüfung (in Deutschland) im Weiterbildungszeugnis kann bei den Personen mit ausländischem Abschluss nicht hergestellt werden. Hingegen erhalten beide Personengruppen die Berufserlaubnis vom zuständigen Regierungspräsidium, sodass im Weiterbildungszeugnis darauf unproblematisch Bezug genommen werden kann.

Zu Nummer 6 b)

Ein redaktioneller Fehler, die Fußnoten der Anlage betreffend, wird korrigiert.

Zu Nummer 6 c)

Die Berufsbezeichnungen für weitergebildete Fachkräfte werden an die Berufsbezeichnungen im Pflegeberufegesetz angepasst.

Zu Nummer 6 d)

Ein redaktioneller Fehler, die Anweisungen aus den Fußnoten betreffen, wird korrigiert.

Zu Artikel 9 (Änderung der Weiterbildungsverordnung Operationsdienst und Endoskopiedienst)

Die Weiterbildungsverordnung nimmt Bezug auf die Ausbildungen in der Gesundheits- und Krankenpflege und in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege. Die Pflegeausbildung wird im Pflegeberufegesetz ab dem Jahr 2020 neu geregelt. Die Weiterbildungsverordnung wird angepasst, damit zukünftig Personen mit Berufsabschluss nach dem neuen Pflegeberufegesetz diese Weiterbildung absolvieren können. Überschrift der Weiterbildung, Zweck der Weiterbildung, Aufnahmevoraussetzungen für die Weiterbildung, Regelungen zum Prüfungsausschuss und das Zeugnis werden jeweils angepasst. Zudem wird die veraltete Bezugnahme auf die Regelung zu Fort- und Weiterbildung für Pflegeberufe im Landespflegegesetz angepasst (§ 26 anstatt § 20 Landespflegegesetz).

Zu Nummer 1

Die Überschrift wird an die durch das Pflegeberufegesetz geregelte generalistische Pflegeausbildung angepasst und damit auch vereinfacht.

Zu Nummer 2

§ 1 (Zweck der Weiterbildung) wird an das Pflegeberufegesetz angepasst.

Zu Nummer 2 a)

Die Weiterbildungsverordnung verweist in § 1 Absatz 1 auf die Regelungen zur staatlichen Anerkennung von Weiterbildungsstätten im Landespflegegesetz. Wegen einer Änderung des Landespflegegesetzes muss der Verweis auf § 20 Landespflegegesetz abgeändert werden in einen Verweis auf § 26 Landespflegegesetz. § 1 Absatz 1 zählt die Berufsgruppen auf, die die Weiterbildung absolvieren können und wird an das Pflegeberufegesetz angepasst.

Zu Nummer 2 b)

Die Regelung zur Anleitung von Auszubildenden in § 1 Absatz 2 Nummer 6 wird an das Pflegeberufegesetz angepasst.

Zu Nummer 3

§ 6 (Aufnahmevoraussetzungen) wird an das Pflegeberufegesetz angepasst. Altenpflegerinnen und Altenpfleger nach § 58 Absatz 2 PflBG können diese Weiterbildung absolvieren. Altenpflegerinnen und Altenpfleger, die ihre Ausbildung nach dem bisherigen Altenpflegegesetz absolviert haben erfüllten bisher die Zugangsvoraussetzungen für die Weiterbildung nicht und bleiben auch weiterhin von dieser Weiterbildung ausgeschlossen. In der bisherigen Fassung wurde auf das bereits außer Kraft getretene Krankenpflegegesetz vom 4. Juni 1985 Bezug genommen. Dieser redaktionelle Fehler wird korrigiert.

Zu Nummer 4

Die Regelung zum Aufnahmeantrag in § 7 wird an das Pflegeberufegesetz angepasst. Die Dokumente, die mit dem Aufnahmeantrag der Leitung der Weiterbildung vorzulegen sind, werden hinsichtlich der neuen Berufe nach dem Pflegeberufegesetz aktualisiert.

Zu Nummer 5

Die Besetzung des Prüfungsausschusses gemäß § 11 wird an das Pflegeberufegesetz angepasst.

Zu Nummer 6

Im Weiterbildungszeugnis werden die Berufsbezeichnungen angepasst.

Zu Nummer 6 a)

Mit der neuen Formulierung „Berufserlaubnis vom“ werden die gesamten Berufsgruppen erfasst, die diese Weiterbildung absolvieren können. Das Weiterbildungszeugnis wird dadurch vereinfacht und kürzer. Gleichzeitig werden so auch Personen erfasst, die ihren Berufsabschluss in der EU bzw. in einem Drittstaat erlangt haben und in der Bundesrepublik Deutschland die berufsrechtliche Anerkennung erhalten haben. Es handelt sich hierbei um keine Regelung, sondern um ein geändertes Formular für das Weiterbildungszeugnis. Zusätzliche Verwaltungskosten entstehen dadurch nicht. Sowohl Personen, die ihre pflegerische Ausbildung in Deutschland absolviert und bestanden haben, als auch Personen, die einen von einem Bundesland anerkannten ausländischen Abschluss in der Pflege haben, können eine Weiterbildung in der Pflege absolvieren. Deshalb sollte das Weiterbildungszeugnis so formuliert sein, dass es idealerweise beide Personengruppen umfasst. Der bisherige Bezug auf die bestandene Krankenpflegeprüfung (in Deutschland) im Weiterbildungszeugnis kann bei den Personen mit ausländischem Abschluss nicht hergestellt werden. Hingegen erhalten beide Personengruppen die Berufserlaubnis vom zuständigen Regierungspräsidium, sodass im Weiterbildungszeugnis darauf unproblematisch Bezug genommen werden kann.

Zu Nummer 6 b)

Ein redaktioneller Fehler, die Fußnote der Anlage betreffend, wird korrigiert.

Zu Nummer 6 c)

Die Berufsbezeichnungen für weitergebildete Fachkräfte werden an die Berufsbezeichnungen im Pflegeberufegesetz angepasst.

Zu Nummer 6 d)

Ein redaktioneller Fehler, die Anweisungen aus den Fußnoten betreffend, wird korrigiert.

Zu Artikel 10 (Änderung der Weiterbildungsverordnung – Onkologie)

Die Weiterbildungsverordnung nimmt Bezug auf die Ausbildungen in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege sowie Altenpflege. Die Pflegeausbildung wird im Pflegeberufegesetz ab dem Jahr 2020 neu geregelt. Die Weiterbildungsverordnung wird angepasst, damit zukünftig Personen mit Berufsabschluss nach dem neuen Pflegeberufegesetz diese Weiterbildung absolvieren können. Überschrift der Weiter-

bildung, Zweck der Weiterbildung, Aufnahmevoraussetzungen für die Weiterbildung, Regelungen zum Prüfungsausschuss und das Zeugnis werden jeweils angepasst. Zudem wird die veraltete Bezugnahme auf die Regelung zu Fort- und Weiterbildung für Pflegeberufe im Landespflegegesetz angepasst (§ 26 anstatt § 20 Landespflegegesetz).

Zu Nummer 1

Die Überschrift wird an die durch das Pflegeberufegesetz geregelte generalistische Pflegeausbildung angepasst und damit auch vereinfacht.

Zu Nummer 2

Die Weiterbildungsverordnung verweist in § 1 Absatz 1 auf die Regelungen zur staatlichen Anerkennung von Weiterbildungsstätten im Landespflegegesetz. Wegen einer Änderung des Landespflegegesetzes muss der Verweis auf § 20 Landespflegegesetz abgeändert werden in einen Verweis auf § 26 Landespflegegesetz. § 1 Absatz 1 zählt die Berufsgruppen auf, die die Weiterbildung absolvieren können und wird an das Pflegeberufegesetz angepasst.

Zu Nummer 3

§ 6 (Aufnahmevoraussetzungen) wird an das Pflegeberufegesetz angepasst. In der bisherigen Fassung auf das bereits außer Kraft getretene Krankenpflegegesetz vom 4. Juni 1985 Bezug genommen. Dieser redaktionelle Fehler wird korrigiert.

Zu Nummer 4

Die Regelung zum Aufnahmeantrag in § 7 wird an das Pflegeberufegesetz angepasst. Die Dokumente, die mit dem Aufnahmeantrag der Leitung der Weiterbildung vorzulegen sind, werden hinsichtlich der neuen Berufe nach dem Pflegeberufegesetz aktualisiert.

Zu Nummer 5

Die Besetzung des Prüfungsausschusses gemäß § 11 wird an das Pflegeberufegesetz angepasst.

Zu Nummer 6

Im Weiterbildungszeugnis werden die Berufsbezeichnungen angepasst.

Zu Nummer 6 a)

Mit der neuen Formulierung „Berufserlaubnis vom“ werden die gesamten Berufsgruppen erfasst, die diese Weiterbildung absolvieren können. Das Weiterbildungszeugnis wird dadurch vereinfacht und kürzer. Gleichzeitig werden so auch Personen erfasst, die ihren Berufsabschluss in der EU bzw. in einem Drittstaat erlangt haben und in der Bundesrepublik Deutschland die berufsrechtliche Anerkennung erhalten haben. Es handelt sich hierbei um keine Regelung, sondern um ein geändertes Formular für das Weiterbildungszeugnis. Zusätzliche Verwaltungskosten entstehen dadurch nicht. Sowohl Personen, die ihre pflegerische Ausbildung in Deutschland absolviert und bestanden haben, als auch Personen, die einen von einem Bundesland anerkannten ausländischen Abschluss in der Pflege haben, können eine Weiterbildung in der Pflege absolvieren. Deshalb sollte das Weiterbildungszeugnis so formuliert sein, dass es idealerweise beide Personengruppen umfasst. Der bisherige Bezug auf die bestandene Krankenpflegeprüfung (in Deutschland) im Weiterbildungszeugnis kann bei den Personen mit ausländischem Abschluss nicht hergestellt werden. Hingegen erhalten beide Personengruppen die Berufserlaubnis vom zuständigen Regierungspräsidium, sodass im Weiterbildungszeugnis darauf unproblematisch Bezug genommen werden kann.

Zu Nummer 6 b)

Ein redaktioneller Fehler, die Fußnoten der Anlage betreffend, wird korrigiert.

Zu Nummer 6 c)

Die Berufsbezeichnungen für weitergebildete Fachkräfte werden an die Berufsbezeichnungen im Pflegeberufegesetz angepasst.

Zu Nummer 6 d)

Ein redaktioneller Fehler, die Anweisungen aus den Fußnoten betreffend, wird korrigiert.

Zu Artikel 11 (Änderung der Weiterbildungsverordnung - Pflegedienstleitung für Altenhilfe und ambulante Dienste)

Die Weiterbildungsverordnung nimmt Bezug auf die Ausbildungen in der Altenpflege, Gesundheits- und Krankenpflege sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpflege. Die Pflegeausbildung wird im Pflegeberufegesetz ab dem Jahr 2020 neu geregelt. Die Weiterbildungsverordnung wird angepasst, damit zukünftig Personen mit Berufsabschluss nach dem neuen Pflegeberufegesetz diese Weiterbildung absolvieren können. Der Zweck der Weiterbildung und das Zeugnis werden angepasst. Zudem wird die veraltete Bezugnahme auf die Regelung zu Fort- und Weiterbildung für Pflegeberufe im Landespflegegesetz angepasst (§ 26 anstatt § 20 Landespflegegesetz).

Zu Nummer 1

Die Weiterbildungsverordnung verweist in § 1 Absatz 1 auf die Regelungen zur staatlichen Anerkennung von Weiterbildungsstätten im Landespflegegesetz. Wegen einer Änderung des Landespflegegesetzes muss der Verweis auf § 20 Landespflegegesetz abgeändert werden in einen Verweis auf § 26 Landespflegegesetz. § 1 (Zweck der Weiterbildung), zählt die Berufsgruppen auf, die die Weiterbildung absolvieren können und wird um die neue Berufsgruppe der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner ergänzt.

Zu Nummer 2

Im Weiterbildungszeugnis werden die Berufsbezeichnungen angepasst.

Zu Nummer 2 Buchstabe a

Mit der neuen Formulierung „Berufserlaubnis vom“ werden die gesamten Berufsgruppen erfasst, die diese Weiterbildung absolvieren können. Das Weiterbildungszeugnis wird dadurch vereinfacht und kürzer. Gleichzeitig werden so auch Personen erfasst, die ihren Berufsabschluss in der EU bzw. in einem Drittstaat erlangt haben und in der Bundesrepublik Deutschland die berufsrechtliche Anerkennung erhalten haben. Es handelt sich hierbei um keine Regelung, sondern um ein geändertes Formular für das Weiterbildungszeugnis. Zusätzliche Verwaltungskosten entstehen dadurch nicht. Sowohl Personen, die ihre pflegerische Ausbildung in Deutschland absolviert und bestanden haben, als auch Personen, die einen von einem Bundesland anerkannten ausländischen Abschluss in der Pflege haben, können eine Weiterbildung in der Pflege absolvieren. Deshalb sollte das Weiterbildungszeugnis so formuliert sein, dass es idealerweise beide Personengruppen umfasst. Der bisherige Bezug auf die bestandene Krankenpflegeprüfung (in Deutschland) im Weiterbil-

dungszeugnis kann bei den Personen mit ausländischem Abschluss nicht hergestellt werden. Hingegen erhalten beide Personengruppen die Berufserlaubnis vom zuständigen Regierungspräsidium, sodass im Weiterbildungszeugnis darauf unproblematisch Bezug genommen werden kann.

Zu Nummer 2 Buchstabe b

Die Berufsbezeichnungen für weitergebildete Fachkräfte werden an die Berufsbezeichnungen im Pflegeberufegesetz angepasst.

Zu Artikel 12 (Änderung der Weiterbildungsverordnung – Stationsleitung)

Die Weiterbildungsverordnung nimmt Bezug auf die Ausbildungen in der Gesundheits- und Krankenpflege und in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Heilerziehungspflege und Entbindungspflege. Die Pflegeausbildung wird im Pflegeberufegesetz ab dem Jahr 2020 neu geregelt. Die Weiterbildungsverordnung wird angepasst, damit zukünftig Personen mit Berufsabschluss nach dem neuen Pflegeberufegesetz diese Weiterbildung absolvieren können. Zweck der Weiterbildung, Aufnahmevoraussetzungen für die Weiterbildung und das Zeugnis werden jeweils angepasst. Zudem wird die veraltete Bezugnahme auf die Regelung zu Fort- und Weiterbildung für Pflegeberufe im Landespflegegesetz angepasst (§ 26 anstatt § 20 Landespflegegesetz).

Zu Nummer 1

Die Weiterbildungsverordnung verweist in § 1 Absatz 1 auf die Regelungen zur staatlichen Anerkennung von Weiterbildungsstätten im Landespflegegesetz. Wegen einer Änderung des Landespflegegesetzes muss der Verweis auf § 20 Landespflegegesetz abgeändert werden in einen Verweis auf § 26 Landespflegegesetz. § 1 Absatz 1 zählt die Berufsgruppen auf, die die Weiterbildung absolvieren können und wird an das Pflegeberufegesetz angepasst.

Zu Nummer 2

§ 6 (Aufnahmevoraussetzungen) wird an das Pflegeberufegesetz angepasst. In der bisherigen Fassung wird auf das bereits außer Kraft getretene Krankenpflegegesetz vom 4. Juni 1985 Bezug genommen. Dieser redaktionelle Fehler wird korrigiert.

Zu Nummer 3

Die Regelung zum Aufnahmeantrag in § 7 wird an das Pflegeberufegesetz angepasst. Die Dokumente, die mit dem Aufnahmeantrag der Leitung der Weiterbildung vorzulegen sind, werden hinsichtlich der neuen Berufe nach dem Pflegeberufegesetz aktualisiert.

Zu Nummer 4

Im Weiterbildungszeugnis werden die Berufsbezeichnungen angepasst.

Zu Nummer 4 a)

Mit der neuen Formulierung „Berufserlaubnis vom“ werden die gesamten Berufsgruppen erfasst, die diese Weiterbildung absolvieren können. Das Weiterbildungszeugnis wird dadurch vereinfacht und kürzer. Gleichzeitig werden so auch Personen erfasst, die ihren Berufsabschluss in der EU bzw. in einem Drittstaat erlangt haben und in der Bundesrepublik Deutschland die berufsrechtliche Anerkennung erhalten haben. Es handelt sich hierbei um keine Regelung, sondern um ein geändertes Formular für das Weiterbildungszeugnis. Zusätzliche Verwaltungskosten entstehen dadurch nicht. Sowohl Personen, die ihre pflegerische Ausbildung in Deutschland absolviert und bestanden haben, als auch Personen, die einen von einem Bundesland anerkannten ausländischen Abschluss in der Pflege haben, können eine Weiterbildung in der Pflege absolvieren. Deshalb sollte das Weiterbildungszeugnis so formuliert sein, dass es idealerweise beide Personengruppen umfasst. Der bisherige Bezug auf die bestandene Krankenpflegeprüfung (in Deutschland) im Weiterbildungszeugnis kann bei den Personen mit ausländischem Abschluss nicht hergestellt werden. Hingegen erhalten beide Personengruppen die Berufserlaubnis vom zuständigen Regierungspräsidium, sodass im Weiterbildungszeugnis darauf unproblematisch Bezug genommen werden kann.

Zu Nummer 4 b)

Ein redaktioneller Fehler, die Fußnoten der Anlage betreffend, wird korrigiert.

Zu Nummer 4 c)

Die Berufsbezeichnungen für weitergebildete Fachkräfte werden an die Berufsbezeichnungen im Pflegeberufegesetz angepasst.

Zu Nummer 4 d)

Ein redaktioneller Fehler, die Anweisungen aus den Fußnoten betreffend, wird korrigiert.

Zu Artikel 13 (Änderung der Weiterbildungsverordnung – Psychiatrie)

Die Weiterbildungsverordnung nimmt Bezug auf die Ausbildungen in der Gesundheits- und Krankenpflege und in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Altenpflege und Heilerziehungspflege. Die Pflegeausbildung wird im Pflegeberufegesetz ab dem Jahr 2020 neu geregelt. Die Weiterbildungsverordnung wird angepasst, damit zukünftig Personen mit Berufsabschluss nach dem neuen Pflegeberufegesetz diese Weiterbildung absolvieren können. Überschrift der Weiterbildung, Zweck der Weiterbildung, Aufnahmevoraussetzungen für die Weiterbildung, Regelungen zum Prüfungsausschuss und das Zeugnis werden jeweils angepasst. Zudem wird die veraltete Bezugnahme auf die Regelung zu Fort- und Weiterbildung für Pflegeberufe im Landespflegegesetz angepasst (§ 26 anstatt § 20 Landespflegegesetz).

Zu Nummer 1

Die Überschrift wird an die durch das Pflegeberufegesetz geregelte generalistische Pflegeausbildung angepasst und damit auch vereinfacht.

Zu Nummer 2

Die Weiterbildungsverordnung verweist in § 1 Absatz 1 auf die Regelungen zur staatlichen Anerkennung von Weiterbildungsstätten im Landespflegegesetz. Wegen einer Änderung des Landespflegegesetzes muss der Verweis auf § 20 Landespflegegesetz abgeändert werden in einen Verweis auf § 26 Landespflegegesetz. § 1 Absatz 1 zählt die Berufsgruppen auf, die die Weiterbildung absolvieren können und wird an das Pflegeberufegesetz angepasst.

Zu Nummer 3

§ 6 (Aufnahmevoraussetzungen) wird an das Pflegeberufegesetz angepasst. In der bisherigen Fassung wurde auf das bereits außer Kraft getretene Krankenpflegegesetz vom 4. Juni 1985 Bezug genommen. Dieser redaktionelle Fehler wird korrigiert.

Zu Nummer 4

Die Regelung zum Aufnahmeantrag in § 7 wird an das Pflegeberufegesetz angepasst. Die Dokumente, die mit dem Aufnahmeantrag der Leitung der Weiterbildung vorzulegen sind, werden hinsichtlich der neuen Berufe nach dem Pflegeberufegesetz aktualisiert.

Zu Nummer 5

Die Besetzung des Prüfungsausschusses gemäß § 11 wird an das Pflegeberufegesetz angepasst.

Zu Nummer 6

Im Weiterbildungszeugnis werden die Berufsbezeichnungen angepasst.

Zu Nummer 6 a)

Mit der neuen Formulierung „Berufserlaubnis vom“ werden die gesamten Berufsgruppen erfasst, die diese Weiterbildung absolvieren können. Das Weiterbildungszeugnis wird dadurch vereinfacht und kürzer. Gleichzeitig werden so auch Personen erfasst, die ihren Berufsabschluss in der EU bzw. in einem Drittstaat erlangt haben und in der Bundesrepublik Deutschland die berufsrechtliche Anerkennung erhalten haben. Es handelt sich hierbei um keine Regelung, sondern um ein geändertes Formular für das Weiterbildungszeugnis. Zusätzliche Verwaltungskosten entstehen dadurch nicht. Sowohl Personen, die ihre pflegerische Ausbildung in Deutschland absolviert und bestanden haben, als auch Personen, die einen von einem Bundesland anerkannten ausländischen Abschluss in der Pflege haben, können eine Weiterbildung in der Pflege absolvieren. Deshalb sollte das Weiterbildungszeugnis so formuliert sein, dass es idealerweise beide Personengruppen umfasst. Der bisherige Bezug auf die bestandene Krankenpflegeprüfung (in Deutschland) im Weiterbildungszeugnis kann bei den Personen mit ausländischem Abschluss nicht hergestellt werden. Hingegen erhalten beide Personengruppen die Berufserlaubnis vom zuständigen Regierungspräsidium, sodass im Weiterbildungszeugnis darauf unproblematisch Bezug genommen werden kann.

Zu Nummer 6 b)

Ein redaktioneller Fehler, die Fußnoten der Anlage betreffend, wird korrigiert.

Zu Nummer 6 c)

Die Berufsbezeichnungen für weitergebildete Fachkräfte werden an die Berufsbezeichnungen im Pflegeberufegesetz angepasst.

Zu Nummer 6 d)

Ein redaktioneller Fehler, die Anweisungen aus den Fußnoten betreffend, wird korrigiert.

Zu Artikel 14 (Änderung der Weiterbildungsverordnung – Rehabilitation)

Die Weiterbildungsverordnung nimmt Bezug auf die Ausbildungen in der Gesundheits- und Krankenpflege und in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Altenpflege und Heilerziehungspflege. Die Pflegeausbildung wird im Pflegeberufegesetz ab dem Jahr 2020 neu geregelt. Die Weiterbildungsverordnung wird angepasst, damit zukünftig Personen mit Berufsabschluss nach dem neuen Pflegeberufegesetz diese Weiterbildung absolvieren können. Überschrift der Weiterbildung, Zweck der Weiterbildung, Aufnahmevoraussetzungen für die Weiterbildung und das Zeugnis werden jeweils angepasst. Zudem wird die veraltete Bezugnahme auf die Regelung zu Fort- und Weiterbildung für Pflegeberufe im Landespflegegesetz angepasst (§ 26 anstatt § 20 Landespflegegesetz).

Zu Nummer 1

Die Überschrift wird an die durch das Pflegeberufegesetz geregelte generalistische Pflegeausbildung angepasst und damit auch vereinfacht.

Zu Nummer 2

Die Weiterbildungsverordnung verweist in § 1 Absatz 1 auf die Regelungen zur staatlichen Anerkennung von Weiterbildungsstätten im Landespflegegesetz. Wegen einer Änderung des Landespflegegesetzes muss der Verweis auf § 20 Landespflegegesetz abgeändert werden in einen Verweis auf § 26 Landespflegegesetz. § 1 Absatz 1 zählt die Berufsgruppen auf, die die Weiterbildung absolvieren können und wird an das Pflegeberufegesetz angepasst.

Zu Nummer 3

§ 6 (Aufnahmevoraussetzungen) wird an das Pflegeberufegesetz angepasst. In der bisherigen Fassung wurde auf das bereits außer Kraft getretene Krankenpflegegesetz vom 4. Juni 1985 Bezug genommen. Dieser redaktionelle Fehler wird korrigiert.

Zu Nummer 4

Die Regelung zum Aufnahmeantrag in § 7 wird an das Pflegeberufegesetz angepasst. Die Dokumente, die mit dem Aufnahmeantrag der Leitung der Weiterbildung vorzulegen sind, werden hinsichtlich der neuen Berufe nach dem Pflegeberufegesetz aktualisiert.

Zu Nummer 5

Im Weiterbildungszeugnis werden die Berufsbezeichnungen angepasst.

Zu Nummer 5 a)

Mit der neuen Formulierung „Berufserlaubnis vom“ werden die gesamten Berufsgruppen erfasst, die diese Weiterbildung absolvieren können. Das Weiterbildungszeugnis wird dadurch vereinfacht und kürzer. Gleichzeitig werden so auch Personen erfasst, die ihren Berufsabschluss in der EU bzw. in einem Drittstaat erlangt haben und in der Bundesrepublik Deutschland die berufsrechtliche Anerkennung erhalten haben. Es handelt sich hierbei um keine Regelung, sondern um ein geändertes Formular für das Weiterbildungszeugnis. Zusätzliche Verwaltungskosten entstehen dadurch nicht. Sowohl Personen, die ihre pflegerische Ausbildung in Deutschland absolviert und bestanden haben, als auch Personen, die einen von einem Bundesland anerkannten ausländischen Abschluss in der Pflege haben, können eine Weiterbildung in der Pflege absolvieren. Deshalb sollte das Weiterbildungszeugnis so formuliert sein, dass es idealerweise beide Personengruppen umfasst. Der bisherige Bezug auf die bestandene Krankenpflegeprüfung (in Deutschland) im Weiterbildungszeugnis kann bei den Personen mit ausländischem Abschluss nicht hergestellt werden. Hingegen erhalten beide Personengruppen die Berufserlaubnis vom zuständigen Regierungspräsidium, sodass im Weiterbildungszeugnis darauf unproblematisch Bezug genommen werden kann.

Zu Nummer 5 b)

Ein redaktioneller Fehler, die Fußnoten der Anlage betreffend, wird korrigiert.

Zu Nummer 5 c)

Die Berufsbezeichnungen für weitergebildete Fachkräfte werden an die Berufsbezeichnungen im Pflegeberufegesetz angepasst.

Zu Nummer 5 d)

Ein redaktioneller Fehler, die Anweisungen aus den Fußnoten betreffend, wird korrigiert.

Zu Artikel 15 (Änderung der Weiterbildungsverordnung – Hygiene)

Die Weiterbildungsverordnung nimmt Bezug auf die Ausbildungen in der Gesundheits- und Krankenpflege und in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege. Die Pflegeausbildung

wird im Pflegeberufegesetz ab dem Jahr 2020 neu geregelt. Die Weiterbildungsverordnung wird angepasst, damit zukünftig Personen mit Berufsabschluss nach dem neuen Pflegeberufegesetz diese Weiterbildung absolvieren können. Überschrift der Weiterbildung, Anwendungsbereich, Erteilung der staatlichen Anerkennung, Voraussetzung für Rücknahme und Widerruf und Teilnahmevoraussetzungen für die Weiterbildung werden angepasst.

Zu Nummer 1

Die Überschrift wird an die durch das Pflegeberufegesetz geregelte generalistische Pflegeausbildung angepasst und damit auch vereinfacht.

Zu Nummer 2

§ 1 zählt die Berufsgruppen auf, die die Weiterbildung absolvieren können und wird an das Pflegeberufegesetz angepasst.

Zu Nummer 3

§ 3 Absatz 1, der die Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung als Hygienefachkraft regelt, wird an das Pflegeberufegesetz angepasst. Altenpflegerinnen und Altenpfleger nach § 58 Absatz 2 PflBG können diese Weiterbildung absolvieren. Altenpflegerinnen und Altenpfleger, die ihre Ausbildung nach dem bisherigen Altenpflegegesetz absolviert haben erfüllten bisher die Zugangsvoraussetzungen für die Weiterbildung nicht und bleiben auch weiterhin von dieser Weiterbildung ausgeschlossen.

Zu Nummer 4

§ 4 (Rücknahme und Widerruf) wird an das Pflegeberufegesetz angepasst.

Zu Nummer 5

§ 6 (Aufnahmevoraussetzungen) wird an das Pflegeberufegesetz angepasst.

Zu Nummer 6

Die Regelung zum Teilnahmeantrag in § 7 wird an das Pflegeberufegesetz angepasst. Die Dokumente, die mit dem Aufnahmeantrag der Leitung der Weiterbildung vorzulegen sind, werden hinsichtlich der neuen Berufe nach dem Pflegeberufegesetz aktualisiert.

Zu Artikel 16 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Zu Absatz 2: Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des gesamten Gesetzes zum 1. Januar 2020.

Zu Absatz 1 und 3: Die Vorschrift bestimmt außerdem das Außerkrafttreten der §§ 19, 20 und 22 des Landespflegegesetzes sowie von § 4 des Landespflegeberufegesetzes am 1. Januar 2025. Diese Vorschriften enthalten Ausführungsbestimmungen zur Ausbildung nach dem Altenpflegegesetz und nach dem Krankenpflegegesetz sowie die Ermächtigung zum Erlass der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung. § 66 PfIBG bestimmt, dass vor Ablauf des 31. Dezember 2019 begonnene Ausbildungen nach dem Altenpflegegesetz und dem Krankenpflegegesetz bis zum 31. Dezember 2024 noch nach altem Recht abgeschlossen werden können. Nach Ablauf dieser Übergangszeit sind die landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen gegenstandslos und können außer Kraft treten.